

Aktenzeichen: 5 AZR 605/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 6. Juni 1984

- 5 AZR 605/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 20. Oktober 1981

Krefeld

- 2 Ca 2303/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Oktober 1982

Düsseldorf

- 5 Sa 1456/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Rückgewähr von Ausbildungskosten

Gesetz: TVG § 1 Ausbildungsverhältnis; Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter (IV-Beratungsanwärter) zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft vom 16. Juni 1972 § 18

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 605/82

5 Sa 1456/81 Düsseldorf

Verkündet am
6. Juni 1984

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl, den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1982 - 5 Sa 1456/81 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 20. Oktober 1981 - 2 Ca 2303/81 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte gemäß § 18 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter vom 16. Juni 1972, abgeschlossen zwischen der Klägerin und den Gewerkschaften ÖTV und DAG, verpflichtet ist, einen Teil der ihr während ihrer Ausbildung an der Akademie für Beratungsfachkräfte in der Bundesanstalt für Arbeit in Mannheim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

gewährten Vergütung zurückzuzahlen, nachdem sie im 2. Jahr nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin aus persönlichen Gründen gekündigt hat.

Die am 24. Januar 1954 geborene Beklagte bewarb sich nach dem Abitur im Juli 1974 bei der Klägerin um eine Anstellung als Beratungsanwärterin. Am 28./29. August 1974 schlossen die Parteien daraufhin einen Ausbildungsvertrag, der folgenden Wortlaut hat:

"§ 1

Frau B L , geb. am 24.01.1954
wird ab 01.09.1974 zum Zwecke der Ausbildung für
eine qualifizierte Beratungstätigkeit in der Arbeitsvermittlung oder der Berufsberatung beim
Arbeitsamt W eingestellt.

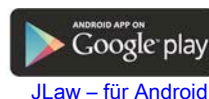
§ 2

Für das Ausbildungsverhältnis gelten der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter und die "Zulassungs- und Studienordnung ..." in den jeweils gültigen Fassungen."

Während der Ausbildung erhielt die Beklagte entsprechend § 8 des in dem Ausbildungsvertrag genannten Tarifvertrages 50 % der Anfangsgrundvergütung und des Ortszuschlages der Vergütungsgruppe IV a der Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA), der im wesentlichen dem BAT entspricht. Im letzten Monat der Ausbildung beliefen sich diese Bezüge auf 1.054,16 DM brutto. Insgesamt zahlte die Klägerin während der Ausbildungszeit über 30.000,-- DM an die Beklagte. § 18 des TV-Beratungsanwärter hat folgenden Wortlaut:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"§ 18

Erstattung von Ausbildungskosten

- (1) Der Beratungsanwärter hat Ausbildungskosten zu erstatten, wenn
- a) im Anschluß an den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ein Angestelltenverhältnis zur BA nicht begründet werden kann,
 - oder
 - b) ein im Anschluß an den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung begründetes Angestelltenverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde innerhalb der ersten drei Jahre seines Bestehens endet.
- (2) Es ist zurückzuzahlen
- a) das Fünffache der monatlichen Vergütung (§ 8), wenn ein Angestelltenverhältnis nicht begründet wird oder innerhalb des ersten Jahres seines Bestehens endet,
 - b) das Zehnfache der monatlichen Vergütung (§ 8), wenn ein Angestelltenverhältnis innerhalb des zweiten Jahres seines Bestehens endet,
 - c) das Fünffache der monatlichen Vergütung (§ 8), wenn ein Angestelltenverhältnis innerhalb des dritten Jahres seines Bestehens endet.
- Maßgebend ist die Vergütung nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2, die im letzten Monat des Ausbildungsverhältnisses gezahlt wurde."

Die Beklagte wurde zunächst nach der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Akademie für Beratungsfachkräfte in der Bundesanstalt für Arbeit (ASPO) vom 20. März 1974 ausgebildet, ab 15. August 1975 nach der ASPO vom 29. Juli 1975.

Am 15. September 1977 schloß die Beklagte ihre Ausbildung als Beratungsfachkraft erfolgreich ab. Mit Urkunde vom 22. September 1977 wurde ihr der Hochschulgrad "Verwaltungswirt, grad."



-5-

verliehen. Mit Vertrag vom 16. September 1977 wurde die Beklagte als Angestellte mit einer Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV a beim Arbeitsamt W eingestellt. Ihr wurde auf Dauer die Tätigkeit eines Berufsberaters in der Nebenstelle M des Arbeitsamts W übertragen.

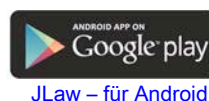
Mit Schreiben vom 25. Juli 1978 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1978, da sie beabsichtigte, eine Tätigkeit im Hotelbetrieb ihres damaligen Verlobten aufzunehmen. Bereits anlässlich der Kündigung wurde die Beklagte darauf hingewiesen, daß sie entsprechend § 18 des TV-Beratungsanwärter zur Rückzahlung der anteiligen Ausbildungskosten verpflichtet sei. Die entsprechende Forderung wurde mit Schreiben der Klägerin vom 31. Juli 1978, der Beklagten am 3. August 1978 zugegangen, im einzelnen aufgeschlüsselt. Danach sollte die Beklagte das Zehnfache der zuletzt erhaltenen Monatsvergütung von 1.054,16 DM an die Klägerin zurückzahlen.

Mit längerem Schriftwechsel einigten sich die Parteien darauf, daß die Klägerin aus Kostengründen zunächst nur einen Teilbetrag von 2.000,-- DM gerichtlich geltend machen sollte.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei nach § 18 Abs. 1 b des TV-Beratungsanwärter zur Rückgewähr der anteiligen Ausbildungskosten verpflichtet. Der TV-Beratungsanwärter sei gemäß § 2 des Ausbildungsvertrages Bestandteil dieses Vertrages. Da die Beklagte aus persönlichen Gründen gekündigt habe, sei das Arbeitsverhältnis aus von ihr zu vertretenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Gründen beendet worden. Der TV-Beratungsanwärter sei insgesamt wirksam, das Ausbildungsverhältnis unterfalle insbesondere nicht den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, und die Tarifvertragsparteien seien befugt, das Ausbildungsverhältnis durch Tarifvertrag zu regeln; die Rückzahlungsvereinbarung sei wirksam, da die Beklagte durch den Besuch der Akademie eine besonders qualifizierte Ausbildung erhalten habe, die ihr vorher verschlossene Anstellungsmöglichkeiten nicht nur bei der Klägerin, sondern auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet habe. Sie selbst habe erhebliche Geldmittel für die Ausbildung der Beklagten aufwenden müssen und habe deshalb schon wegen ihrer Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung ein besonderes Interesse daran, daß die Absolventen der Akademie ihre Arbeitskraft zumindest für eine gewisse Zeit der Klägerin zur Verfügung stellten.

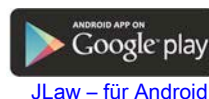
Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an
sie 2.000,-- DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 3. August 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Klägerin könne die Rückzahlung eines Teils der Ausbildungskosten schon deshalb nicht verlangen, da sie habe kündigen müssen, weil ihr damaliger Verlobter sie in seinem Hotelbetrieb dringend gebraucht habe. Darüber hinaus sei der gesamte Tarifvertrag für Beratungsanwärter, zumindest jedoch § 18,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

unwirksam. Durch die Ausbildung seien ihr keine neuen beruflichen Möglichkeiten eröffnet worden. Schließlich hat die Beklagte vorgetragen, die Klägerin habe sie nicht vor Abschluß des Ausbildungsvertrages genügend deutlich auf die Vorschrift des § 18 TV-Beratungsanwärter und die dort niedergelegte Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen, statt dessen sei ihr nur erklärt worden, es stehe ihr frei, die sonstigen Vertragsunterlagen und den Tarifvertrag in der Verwaltungsabteilung des Arbeitsamtes W einzusehen, und es sei ein ausführliches Merkblatt übersandt worden, in dem allerdings auf § 18 TV-Beratungsanwärter nicht hingewiesen worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten hin abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

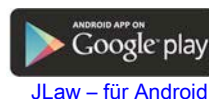
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet, die Beklagte ist gemäß § 18 TV-Beratungsanwärter verpflichtet, an die Klägerin das Zehnfache der letzten monatlichen Vergütung zurückzuzahlen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die tarifliche Rückzahlungsklausel sei unwirksam, weil sie das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes über Gebühr einschränke. Zwar unterstehe das Ausbildungsverhältnis an der Akademie der Rege-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lungsbefugnis der Tarifvertragsparteien und unterfalle auch nicht dem Berufsbildungsgesetz. § 5 BBiG lasse jedoch ein allgemeines gesetzgeberisches Anliegen erkennen, dem Auszubildenden möglichst keine Beschränkungen aufzuerlegen, die ihn daran hindern könnten, seine in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten. Deshalb müßten bei einer erstmaligen Berufsausbildung, wie sie vorliegend gegeben sei, an die Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

II.1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß das Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien nicht anzuwenden ist.

Wie der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem Urteil vom 20. Januar 1977 (- 3 AZR 523/75 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Ausbildungsverhältnis mit Anm. v. Wiedemann = AR-Platte, D, Berufsausbildung, Entsch. 23) entschieden hat, ist das Berufsbildungsgesetz deshalb auf die Ausbildung an der Akademie für Beratungsanwärter nicht anwendbar, weil sie in einem hohen Maße durch ihren schulischen Charakter geprägt sei. Das Schwergewicht der Ausbildung liege auf dem wissenschaftlich orientierten Grundlagenstudium in Verbindung mit Fachseminaren und Fachpraktika. Die Anwärter würden während ihrer Ausbildung außerdem nicht in den eigentlichen Dienstleistungsbetrieb der Klägerin eingegliedert; wenn sie teilweise im konkreten Beratungsfall geschult und dadurch in die Fachpraxis eingeführt und mit ihr vertraut gemacht würden, so stehe dieser Umstand einer allgemeinen Wertung ihrer



Ausbildung als schulischer Berufsausbildung nicht entgegen, weil eine auf einen hohen theoretischen Wissensstand angewiesene Berufsvorbereitung durch ergänzende praxisnahe Bildungsmaßnahmen ihren schulischen Charakter nicht verliere.

Angesichts der von der Klägerin vorgelegten Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 20. März 1974/29. Juli 1975, insbesondere des Ausbildungsrahmenplanes, ist hieran festzuhalten. Die Beklagte hat auch keine Gesichtspunkte vorgetragen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden.

2. Das Ausbildungsverhältnis der Parteien wird entscheidend bestimmt durch den im Ausbildungsvertrag vom 28./29. August 1974 in Bezug genommenen Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter vom 16. Juni 1972. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dieser Tarifvertrag rechtswirksam.

Zutreffend ist, daß das durch den Tarifvertrag geregelte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinne ist; es ist jedoch in allen Teilen wie ein solches ausgestaltet. Nach § 4 Abs. 1 ist der Beratungsanwärter verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es von einem Angestellten des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich insbesondere durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Er ist weiter verpflichtet, den ihm im Rahmen seiner Ausbildung gegebenen Weisungen nachzukommen und ist zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 4 Abs. 2 und 3). Eine Nebentätigkeit ist ihm nur im Rahmen des § 11



des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Klägerin (MTA) gestattet, d.h. er bedarf der Genehmigung einer solchen Nebentätigkeit (§ 5). Im Rahmen der Ausbildung kann der Beratungsanwärter abgeordnet und versetzt werden (§ 6). Die Arbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften des MTA (§ 7). Während seiner Ausbildung erhält er 50 bis 85 % des Gehaltes eines Berufsberaters, dazu Verheiraten- und Ortszuschlag, Weihnachtswendungen, Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld (§§ 8, 11, 12, 13). Urlaub und Arbeitsbefreiung sind entsprechend der Rechtslage nach dem MTA für Angestellte geregelt (§ 15), ebenso die Fortzahlung der Vergütung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (§ 9) und die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 14). Aus all diesen Gründen hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem zuvor genannten Urteil (aaO, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Ausbildungsverhältnis) entschieden, daß das Ausbildungsverhältnis einem Angestelltenverhältnis bei der Klägerin gewissermaßen vorgeschaltet ist und deshalb als bindender Vorvertrag für ein späteres Arbeitsverhältnis anzusehen und daher den Regeln des Arbeitsrechts - mit Ausnahme des Berufsbildungsgesetzes - unterstellt werden muß. Daraus folgt aber, daß die Tarifvertragsparteien insoweit gemäß § 1 Abs. 1 TVG befugt waren, einen Tarifvertrag zur Regelung dieses Ausbildungsverhältnisses abzuschließen und der Tarifvertrag damit rechtswirksam ist. Dies zeigt sich insbesondere auch an der in § 17 TV-Beratungsanwärter geregelten automatischen Überleitung des Ausbildungsverhältnisses in ein Angestelltenverhältnis bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung. Der gegen die Entscheidung des Dritten Senats von Wiedemann in seiner Anmerkung



zu diesem Urteil (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Ausbildungsverhältnis) geäußerten Kritik vermag der Senat nicht zu folgen. Wiedemann hat dabei übersehen, daß gerade durch die bis ins einzelne gehenden Regelungen hinsichtlich ihrer Vergütung, der Nebenleistungen und der Verhaltenspflichten die von ihm vermißte persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Beratungsanwärter von der Klägerin gegeben ist. Insoweit unterscheiden sich die Besucher der Fachhochschule in Mannheim, soweit sie in einem Ausbildungsverhältnis mit der Klägerin stehen, eben gerade von den sonstigen Fachhochschülern, die z.B. keine geregelte Arbeitszeit haben und keinen Weisungen Dritter hinsichtlich ihrer Ausbildung unterliegen.

Aus allen diesen Gründen schließt der erkennende Senat sich der Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts (aaO) an.

III. Die Rückzahlungsklausel des § 18 TV-Beratungsanwärter ist rechtswirksam.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats können Arbeitsvertragsparteien vereinbaren, daß Ausbildungskosten, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aufgewendet hat, von diesem zurückzuzahlen sind, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vor Ablauf bestimmter Fristen beendet. Das gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Zahlungsverpflichtungen, die an die vom Arbeitnehmer ausgehende Kündigung anknüpfen, können das Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nach Art. 12 GG beeinträchtigen.



Die Rückzahlungspflicht muß vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entsprechen, der Arbeitnehmer muß mit der Ausbildungsmaßnahme eine angemessene Gegenleistung für die Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben. Insgesamt muß die Erstattungspflicht dem Arbeitnehmer nach Treu und Glauben zumutbar sein. Dabei kommt es unter anderem auf die Dauer der Bindung, den Umfang der Ausbildungsmaßnahme, die Höhe des Rückzahlungsbetrages und dessen Abwicklung an (vgl. BAG 13, 168, 174 ff. = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG, zu II 1 der Gründe; BAG 28, 159, 163 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu II 1 a der Gründe; PAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 362/78 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu 2 der Gründe; Urteil vom 23. Februar 1983 - 5 AZR 531/80 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu I der Entscheidungsgründe, mit zust. Anm. v. Pleyer, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2.a) Das Landesarbeitsgericht ist zwar in seiner Entscheidung von den vorgenannten Grundsätzen ausgegangen, hat dabei die Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Rückzahlungsklauseln jedoch überspannt. Dies wird besonders deutlich dadurch, daß es zwar die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes ausdrücklich verneint, die vorliegende Rückzahlungsklausel aber gleichwohl an einem aus § 5 BBiG gewonnenen allgemeinen gesetzgeberischen Anliegen mißt.

b) Entscheidend kommt es vielmehr allein darauf an, ob die Vereinbarung der Rückzahlungspflicht den oben unter II 1 genannten Kriterien entspricht.



Daß eine entsprechende Verpflichtung vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse der Klägerin entspricht, ergibt sich schon aus ihrer Verpflichtung zur möglichst sparsamen Verwendung ihrer Mittel.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Beklagte aber auch einen erheblichen Nutzen aus der von der Klägerin finanzierten Fachhochschulausbildung. Dabei kann es nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, auf einen Vergleich mit einem normalen Ausbildungsverhältnis ankommen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beklagten durch die Ausbildung berufliche Möglichkeiten eröffnet worden sind, die ihr vorher verschlossen waren. Mit der Ausbildung als Beratungskraft hat die Beklagte nicht nur innerhalb der engeren Arbeitsverwaltung, also bei der Klägerin, bessere berufliche Möglichkeiten erhalten (Anfangsbesoldung nach Besoldungsgruppe IV a statt V b), sondern auch außerhalb. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, gibt es für die Absolventen der Akademie der Klägerin weitere Einsatzmöglichkeiten sowohl bei den Berufsförderungszentren und den Berufsförderungswerken. Ebenso gibt es Einsatzmöglichkeiten bei der Bundeswehrverwaltung. Der Umstand, daß ein Überwechseln von der Klägerin in andere Berufe verhältnismäßig geringfügig ist, besagt nichts dagegen, daß der Beklagten durch die Ausbildung weitere Berufsaussichten eröffnet worden sind. Ob diese weiteren Möglichkeiten von den Absolventen der Akademie genutzt werden oder nicht, ist für die Frage, ob sie eine angemessene Gegenleistung für die Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben, unerheblich. Ebenso ist es unerheblich, ob darüber hinaus auch noch in weiteren Bereichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beratungsanwärter in nennenswerter Anzahl tätig sind, denn dies besagt nichts darüber, ob die Absolventen der Akademie durch die Ausbildung in den Stand gesetzt werden, Berufe auszuüben, die ihnen vorher verschlossen waren. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob bei anderen Arbeitgebern im Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung gerade freie Stellen für Absolventen der Akademie vorhanden sind, weil anderenfalls die Zulässigkeit der Rückzahlungsklausel sich nach der jeweiligen Arbeitsmarktlage richten würde.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat die Beklagte nach Abschluß der Ausbildung einen Hochschulgrad erhalten und steht einem Fachhochschulabsolventen gleich. Allein dadurch ist ihr die gehobene Laufbahn im öffentlichen Dienst eröffnet worden, während sie vorher als Abiturient lediglich im mittleren Dienst hätte tätig werden können.

3.a) Die Rückzahlungsvereinbarung ist der Beklagten auch deshalb zumutbar, weil ihr nicht die Verpflichtung auferlegt wird, die gesamten Ausbildungskosten zurückzuzahlen, sondern im ungünstigsten Fall noch nicht einmal die Hälfte des von der Klägerin erhaltenen Gehaltes und diese Verpflichtung darüber hinaus zeitlich abgestuft ist und bereits nach drei Jahren völlig entfällt. Weiter kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beratungsanwärter ihre Ausbildung ohne jede Rückzahlungsverpflichtung abbrechen können, sie also drei Jahre lang Zeit haben, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis mit der Klägerin eingehen wollen.

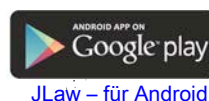


b) Zu Recht hat das Berufungsgericht zwar ausgeführt, daß auch ein Tarifvertrag sich am Grundgesetz messen lassen muß. Gleichwohl ist der Umstand, daß sich die Rückzahlungsklausel in einem Tarifvertrag befindet, zu berücksichtigen, denn es ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien schon wegen ihrer Sachnähe eine für beide Teile zumutbare und sachgerechte Lösung vereinbaren.

4. Die Beklagte hat das Ende des Arbeitsverhältnisses auch im Sinne von § 18 TV-Beratungsanwärter "zu vertreten". Eine sachgerechte Auslegung dieser Vorschrift (§§ 133, 157 BGB) zeigt, daß die Rückzahlungspflicht immer dann entstehen soll, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses aus Gründen eintritt, die in der Sphäre des Beratungsanwärters liegen.

Hier hat die Beklagte gekündigt, weil sie in dem Hotelbetrieb ihres Verlobten tätig werden wollte. Dies sind aber Gründe, die allein in ihrem Einflußbereich liegen.

5. Unzutreffend ist die Auffassung der Beklagten, soweit die Parteien die Geltung des TV-Beratungsanwärters vereinbart hätten, seien die Vorschriften des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden, weil der Tarifvertrag einer Allgemeinen Geschäftsbedingung gleichzusetzen sei. Diese Auffassung übersieht, daß es sich bei dem Tarifvertrag im Gegensatz zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen um objektive Rechtsnormen handelt und schon aus diesem Grund ein Vergleich der Bezugnahme auf einen Tarifvertrag mit der Unterwerfung unter Allgemeine Geschäftsbe-



digungen des Vertragspartners ausscheidet (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Rz 88).

6. Schließlich kann die Beklagte auch nichts daraus herleiten, daß die Rückzahlungsklausel des § 18 TV-Beratungsanwärter in dem ihr übersandten Merkblatt nicht erwähnt wird.

Schon nach seiner Überschrift, aber auch nach dem gesamten Inhalt befaßt sich dieses Merkblatt nur mit der Zeit der Ausbildung an der Akademie. Während dieser Zeit besteht aber keinerlei Rückzahlungsverpflichtung bei Abbruch der Ausbildung.

Darüber hinaus ist ein formularmäßiges Merkblatt im Zweifel nicht als abschließende Bekanntgabe aller denkbaren Regelungen zu verstehen. Seine Funktion besteht normalerweise darin, besonders Bemerkenswertes hervorzuheben und zu erläutern, d.h. es muß den typischen Ablauf eines Vertragsverhältnisses ins Auge fassen, nicht alle denkbaren Ausnahmefälle in der Zukunft (PAG Urteil vom 9. November 1978 - 3 AZR 784/77 - AP Nr. 179 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Im vorliegenden Fall wird aus der Fassung des Merkblatts deutlich, daß es lediglich die Rechte und Pflichten während der Ausbildung, insbesondere an der Akademie, beschreibt. Darüber hinaus weist das Merkblatt aber auch ausdrücklich noch einmal darauf hin, daß über die Rechtsverhältnisse der Beratungsanwärter ein Tarifvertrag abgeschlossen worden sei, der sowohl bei der Akademie, wie bei der Personalstelle des Einstellungsamtes, eingesehen werden könne. Die Beklagte konnte deshalb dieses Merkblatt nach Treu und Glauben nicht als abschließende Bekannt-



-17-

gabe aller nur denkbaren Fallgestaltungen auch für die Zeit nach
Abschluß der Ausbildung verstehen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Krems

Nitsche





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)